

1. Dezember 2009

Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968, zuletzt geändert am 19.12.2006

Bremen gehört bekanntermaßen zu den ärmsten Bundesländern. Dies hat ausweislich des Haushaltes ganz konkrete Auswirkungen, insbesondere auf die ärmeren und auf Transferleistungen angewiesene Menschen, auf das Bildungssystem von der Kita bis zur Hochschule, bis hin zur Inneren Sicherheit, um nur einige wenige Punkte aufzuführen. Umso unverständlicher ist daher die Tatsache, dass Mitglieder des Senates, die nicht müde werden die knappen Kassen des Landes zur Begründung tiefer sozialer Einschnitte zu bemühen, neben ihren Gehältern nach B 11, das sind monatlich rund 10.650 Euro, weitere Einkünfte aus Aufsichtsratsmandaten und sonstigen Tätigkeiten, die unmittelbar mit ihrem Amt zusammenhängen, behalten.

Angesichts der Finanz- und Haushaltslage des Landes, wie aber auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit, ist dieses Verhalten nicht akzeptabel.

Da ein freiwilliger Verzicht der betroffenen Senatorinnen und Senatoren auf derartige Zusatzeinnahmen wohl nicht zu erwarten ist, ist eine Änderung des Senatsgesetzes zwingend erforderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968, in der Fassung vom 19.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt: „Alle Einnahmen aus Aufsichtsratsstätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten sind an die Staatskasse abzuführen.“

2. Der jetzige Absatz 7 wird Absatz 8.

Jost Beilken, Sirvan Cakici, Walter Müller, Inga Nitz, Klaus-Rainer Rupp, Monique Troedel und Peter Erlanson, Fraktion DIE LINKE

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/gesetz-zur-aenderung-des-senatsgesetzes-vom-17-dezember-1968-zu>